

ERBEN: Als Erbe steht man plötzlich in Rechten und Pflichten eines anderen

Was bedeutet ein Erbgang für mich?

Wer Erbe ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Erbfolge oder einem allfälligen Testament bzw. Erbvertrag. Das Beispiel von Landwirt Landmann zeigt einen Erbgang auf und macht auf Rechte und Pflichten aufmerksam.

YVONNE GUT



Landwirt Landmann übergab seinen Landwirtschaftsbetrieb vor einigen Jahren an seinen Sohn, das jüngste seiner drei Kinder. Ehefrau und Mutter Landmann ist kurz darauf verstorben, ihr Nachlass unverteilt geblieben. Bei seinem Tod hinterlässt der pensionierte Landwirt seine drei Kinder, das eheliche Vermögen mit einem Kontoguthaben von 100 000 Franken, das Darlehen gegenüber seinem Sohn aus der Hofübergabe in der Höhe von 60 000 Franken, zwei Grundstücke sowie einige offene Rechnungen und Steuerschulden.

Erbgang erfolgt automatisch

Mit dem Tod einer Person gehen nach dem Schweizer Erbrecht alle ihre Rechtspositionen auf die Erben über. Der Erbgang fällt somit zeitlich mit dem Tod zusammen. Der Eintritt der Erben in ihre Position erfolgt ohne ihr eigenes Zutun oder dasjenige einer amtlichen Behörde. Sämtliches Vermögen und alle Rechte, Forderungen und Verpflichtungen gehen ohne Weiteres auf die gesetzlichen und/oder eingesetzten Erben über. Mit dem Tod des Landwirts Landmann sind somit sein Bankguthaben, das Darlehen aus der Hofübergabe, das Eigentum an den beiden Grundstücken und die Schulden auf seine drei Kinder übergegangen.



Sämtliches Vermögen und alle Rechte, Forderungen und Verpflichtungen gehen ohne Weiteres auf die gesetzlichen und/oder eingesetzten Erben über. (Bild: zvg)

Wer Erbe ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Erbfolge oder einem allfälligen Testament bzw. Erbvertrag. Vater Landmann hat weder ein Testament hinterlassen noch einen Erbvertrag abgeschlossen, weshalb nach der gesetzlichen Erbfolge seine drei Kinder je zu einem Drittel erbe-

zu verfügen. Dieser ist unentbehrlich, um Liegenschaften zu übertragen oder zu verkaufen. Darüber hinaus verlangen Finanzinstitute einen Erbschein, damit Geld überwiesen oder Konten aufgelöst werden können.

Ausschlagungsfrist

Die zuständige Behörde stellt den Erbschein aus, wenn die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist oder die Erben ausdrücklich erklären, die Erbschaft anzunehmen. Will ein gesetzlicher oder eingesetzter Erbe auf den ihm mit dem Ableben des Erblassers zugefallenen Erbanteil verzichten, kann er die Erbschaft innert dreier Monate ausschlagen. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben mit Kenntnis des Todes des Erblassers und für die eingesetzten Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung. Die Ausschlagung ist innert der Frist gegenüber der zuständigen Behör-

de am letzten Wohnsitz des Erblassers mündlich oder schriftlich zu erklären. Gibt der Erbe keine Ausschlagungserklärung ab oder tut er dies nicht gegenüber der zuständigen Behörde, so gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen. Gleiches gilt, wenn der Erbe während der Ausschlagungsfrist die Erbschaft ausdrücklich annimmt oder sich in die Erbschaft einmischet. Wer als vorläufiger Erbe zum Beispiel bei der Wohnungsräumung das Mobililiar und den Hausrat aufteilt, mischt sich ein und verliert das Ausschlagungsrecht. Die gesetzliche Ausschlagungsfrist – während der den Erben Zurückhaltung geboten ist – gibt den Kindern Landmann Zeit, den Tod ihres Vaters zu realisieren, sich mit ihrer neuen Rolle zu befassen und sich einen Überblick über die finanzielle und rechtliche Situation ihres Vaters zu verschaffen. Besteht Ungewissheit darüber, ob ein Nachlass überschuldet ist

oder nicht, kann jeder Erbe binnen Monatsfrist nach dem Todesfall die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen.

Erbengemeinschaft

Sind mehrere Erben vorhanden, bilden sie ab dem Erbgang eine Erbengemeinschaft. Alle Erben sind als Gesamteigentümer gemeinsam am Nachlass berechtigt. Der einzelne Erbe hat keine individuellen Rechte an den Erbschaftssachen. Sein Erbanpruch drückt sich in einer Quote am gesamten Nachlass aus. Über die Erbschaftsobjekte können alle Erben nur gemeinsam und einstimmig verfügen. Jedoch haftet jeder Erbe für die gesamten Erbschaftsschulden mit seinem eigenen Vermögen. Die Kinder Landmann bilden eine Zwangsge-

Bankguthaben, Darlehen, Grundstücke und Schulden sind auf seine drei Kinder übergegangen.

meinschaft mit Miterben, die sie sich nicht selber aussuchen konnten. Diese Situation kann für sie eine grosse Herausforderung darstellen. Es gilt, gemeinsam die Beerdigung zu organisieren, die Wohnung zu räumen, den Hausrat aufzuteilen, Verträge zu kündigen, Rechnungen zu bezahlen, das Erbschaftsinventar zu erstellen, die Steuererklärung per Todestag auszufüllen und sich einstimmig auf eine Teilung zu einigen. Vom Tod bis zur Teilung verstreicht häufig eine lange Zeit, insbesondere bei komplizierten oder strittigen Erbteilungen. Bis zur Teilung hat jedes der Kinder Landmann seinen Anteil am Vermögen und Einkommen des Nachlasses zu versteuern.

*Die Autorin ist Fachverantwortliche Familien- und Erbrecht, SBV Agriexpert. Bei Fragen rufen Sie an unter 056 462 52 71.